VERORDNUNG (EWG) Nr. 1365/69 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1969

zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 225/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts (3), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 909/68 (5), sieht für den Fall, daß die berücksichtigten Angebote und Notierungen eine andere Qualität als die Standardqualität betreffen, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, vor, daß der Betrag gemäß den in der Anlage aufgeführten Ausgleichskoeffizienten berichtigt wird.

Die im Laufe des Wirtschaftsjahres 1968/1969 durch die Ausfuhrländer gelieferten Qualitäten an Raps- und Rübsensamen zeigen im Vergleich zu den Qualitäten, die für die Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten berücksichtigt werden, gewisse Unterschiede.

Folglich müssen die im Anhang der Verordnung Nr. 225/67/EWG angegebenen Koeffizienten geändert werden.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung Nr. 225/67/EWG wird durch die Tabelle im Anhang ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.
(4) ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.
(5) ABl. Nr. L 158 vom 6. 7. 1968, S. 5.

ANHANG

Ausgleichskoeffizienten für die einzelnen Güteklassen von Samen von Raps, Rübsen und Sonnenblumen

	Ausgleichskoeffizient	
	Vom Preis abzuziehender Betrag (RE je 100 kg)	Dem Preis zuzuschlagender Betrag (RE je 100 kg)
A. *Raps- und Rübsensamen :*		
Samen aus Kanada	0,02	
Samen aus Schweden	0,03	
Samen aus Polen	0,14	
Samen aus Dänemark	0,08	
Samen aus anderen europäischen Gebieten	0,16	
B. *Sonnenblumensamen :*		
für jedes Prozent Ölgehalt :		
— mehr als die Standardqualität	0,16	
— weniger als die Standardqualität		0,16
für jedes Prozent Feuchtigkeit :		
— mehr als die Standardqualität		0,08
— weniger als die Standardqualität	0,08	
für jedes Prozent Fremdbestandteile :		
— mehr als die Standardqualität		0,04
— weniger als die Standardqualität	0,04	